

Hinweise zur Betriebsrente für Versicherte

Zur Bearbeitung Ihres Rentenanspruchs benötigen wir zudem folgende Unterlagen in Kopie:

- vollständiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung (mit allen Anlagen)

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass Ihr derzeitiger Arbeitgeber ebenfalls von Ihnen über Ihren Rentenbeginn (auch bei einer Erwerbsminderungsrente) informiert werden muss. Eine Kopie der ersten Seite des Rentenbescheides ist dafür ausreichend.

Rentenbeginn und Rentenantrag

Ihre Betriebsrente erhalten Sie, sobald Sie einen Anspruch auf Altersrente als Vollrente oder auf teilweise/volle Erwerbsminderungsrente aus der Deutschen Rentenversicherung haben.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens mit Erhalt des Rentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung. Ein Anspruch auf Betriebsrente kann rückwirkend nur für zwei Jahre vor Eingang Ihres Antrags bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln geltend gemacht werden (Ausschlussfrist gemäß § 52 Absatz 1 der Satzung).

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente vermindert sich Ihr Anspruch entsprechend der Abschläge der Deutschen Rentenversicherung, höchstens jedoch um 10,80 Prozent. Diese Minderung gilt für die gesamte Laufzeit Ihrer Betriebsrente.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Rentenbeginn

Von Ihrer Betriebsrente führen wir in der Regel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an Ihre Krankenkasse ab. Fragen hierzu beantwortet Ihnen Ihre Krankenkasse.

Versteuerung ab Rentenbeginn

Ihre Betriebsrente unterliegt grundsätzlich der Steuererklärungspflicht. Ab Rentenbeginn erhalten Sie von uns automatisch eine jährliche Steuermitteilung. Bei Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Mutterschutzzeiten

Mutterschutzzeiten werden nur auf Antrag berücksichtigt, wenn diese innerhalb der Pflichtversicherungszeit liegen und uns ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird (zum Beispiel Bescheid der Deutschen Rentenversicherung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse beziehungsweise des Bundesversicherungsamtes).

PlusPunktRente

Für die Beantragung der PlusPunktRente ist kein gesonderter Rentenantrag erforderlich. Beiträge, die nach Beginn der Altersrente bei uns eingegangen sind, können für die Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden.